

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 18 (1975)

Artikel: Das Chorgericht zu Ursenbach im Kampf gegen die Trunksucht

Autor: Holenweg, Otto

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071942>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS CHORGERICHT ZU URSENBACH IM KAMPF GEGEN DIE TRUNKSUCHT

OTTO HOLENWEG

In seinem Büchlein «SCHOREN» berichtet der Langenthaler Historiker J. R. Meyer: «Das Chorgericht ahndete die kleinen Sünden derer von Schoren so gut wie die der Langenthaler und schickte die Sünder nötigenfalls, wenn eine Rüge, ein Härdfall, d.h. öffentliche Abbitte in der Gemeinde, oder eine Geldbusse nicht genügte, nach Wangen in das landvögliche Kefi.»

Christian Lerch, alt Adjunkt des bernischen Staatsarchivs, hat in seinem Bande «OBERAARGAU» — erschienen 1948 — das Chorgericht, seine Aufgaben, und die «kleinen Sünden» genauer beschrieben.

«Dem Pfarrer von heute steht der Kirchgemeinderat unterstützend zur Seite. Das alte Bern kannte eine Behörde ähnlicher Art, aber mit Befugnissen, die von den heutigen wesentlich abwichen. Kurz nach der Reformation wurden in allen Kirchgemeinden CHORGERICHTE eingesetzt. Ihre Hauptaufgabe war die Sittenpolizei: die Untersuchung und, wenn möglich Beilegung von Streitigkeiten wegen Eheversprechen und von Zank zwischen Eheleuten. Weitere Sünden und Verfehlungen, mit denen das Chorgericht sich zu befassen hatte, waren: Sonntagsentheiligung, Trunkenheit, Fluchen und Schwören, Hoffart, Ausgelassenheit aller Art; von etwa 1630 bis über 1700 hinaus namentlich auch der Tabakgenuss in allen seinen Formen. Daneben unterstanden dem Chorgericht die Schule und die Armenfürsorge; seine Sache waren ferner die nicht seltenen Geldsammlungen für die Opfer von Feuersbrünsten und Naturkatastrophen oder für bedrängte Glaubensbrüder im Auslande. Und schliesslich hatte sich das Chorgericht nicht selten auch mit militärischen Angelegenheiten, besonders mit Mobilmachungsmassnahmen, zu befassen.

Präsident des Chorgerichtes war theoretisch der Landvogt, da und dort der Herrschaftsherr. In der Praxis machte sich die Sache aber so, dass das Gemeindeoberhaupt — hier Ammann, dort Statthalter, anderswo Weibel geheissen — den Vorsitz führte. Zu Mitgliedern wählte der Landvogt oder die Herrschaft angesehene Bauern. Das waren die Chorrichter. Die wichtigste

Person im Chorgericht war wohl durchwegs der Pfarrer; nicht nur deswegen, weil ihm fast überall die Schreibarbeiten oblagen, sondern besonders deshalb, weil er sowohl die Bibel als auch die obrigkeitlichen Mandate (Verordnungen) am besten kannte; er war es denn auch zumeist, der den mehr oder minder reuigen und zerknirschten Sündern und Sünderinnen den obrigkeitlich anbefohlenen Verweis erteilte (volkstümlich hübsch so ausgedrückt: die Leviten las).»

Gleichen Ortes vernehmen wir, dass das Chorgericht seine Sitzungen nach beendigtem Gottesdienste im Chor der Kirche abhielt — daher die Bezeichnung «Chorgericht» — und dass im Mobilmachungsfalle die Wehrmänner von ihren Kirchengemeinden besoldet und teilweise auch verpflegt wurden.

Befragen wir das Regionenbuch von 1783 — die topographisch-administrative Beschreibung des alten Bern — nach dem Chorgericht Ursenbach, so erhalten wir zur Antwort:

«Das CHORGERICHT zu URSENBACH besteht aus dem Weybel, der in Abwesenheit des Herrn Oberamtmanns das Präsidium führt, dem Pfarrer, der actuarius ist, und 7 Gliedern, darvon 6 über die drey untern Viertel der Pfarrei und 1 über den Klein Emmenthal Viertel gesetzt sind.»

Wenn wir gehört haben, dass der Predikant des Chorgerichtes wichtigste Person war, so dürfte uns auch interessieren, wie so ein Herr — um den damals gebräuchlichen Ausdruck anzuwenden — in eine Gemeinde kam, und was für Formalitäten bei diesem Anlass beachtet werden mussten.

Wir befragen in dieser Sache wiederum Christian Lerch, der uns auch hier klaren Aufschluss gibt.

«In der Zeit vor der Reformation war die Pfarrwahl Sache des Inhabers der Kollatur (des Kirchensatzes); der Kollator besetzte die Pfarrstelle. Inhaber von Kirchensätzen waren Klöster, Städte, Adelige, gelegentlich auch begüterte Private; denn Kirchensätze konnten verkauft werden. Mit andern Worten: die sich auf eine bestimmte Kirche beziehenden Rechte und Pflichten konnten gegen eine Geldsumme abgetreten werden. Wer einen Kirchensatz besass, bezog alle Einnahmen der betreffenden Kirche (Zehnten, Zinse usw.), musste aber die Gebäulichkeiten, d.h. das Pfarrhaus, die Kirche (oder auch nur das Chor) und den Turm in gutem Zustande erhalten und den Pfarrer besolden. Starb dieser, so erbte ihn der Kollator; den Nachfolger ernannte er nach Gutdünken aus der Zahl der Bewerber.

Teils durch Kauf, teils durch Uebernahme infolge der Reformation gelangten die meisten bernischen Kirchensätze an den Staat. Der Anspruch auf die Hinterlassenschaft des Pfarrers fiel durch die Reformation dahin. War eine Pfarrstelle neu zu besetzen, so schlug zunächst der Kirchenkonvent (die Versammlung der Geistlichen und der theologisch gebildeten Lehrer der Stadt Bern) der Regierung einige passende Kandidaten vor, entweder junge, vor der Einsegnung stehende oder kürzlich eingesegnete Geistliche oder, wenn eine gutbesoldete Pfründe (Pfarrstelle) zu vergeben war, ältere Herren, deren Dienstjahre ihnen Anrecht auf ein gutes Einkommen gaben. Aus der Kandidatenliste traf sodann der zuständige Landvogt (oder der Herrschaftsherr, oder der Abt des Klosters, das die Kollatur besass) eine engere Auswahl von zwei Bewerbern, deren einer, meist der Erstempfohlene, dann von der Regierung bestätigt wurde. Die Einführung des neuen Pfarrers in seiner Gemeinde gestaltete sich jeweilen zu einer eindrucksvollen Feierlichkeit. Man nannte das die Einpräsentation. Meist, aber nicht überall, war es der Landvogt, der den neuen Seelenhirten seinen Schäflein vorstellte und anempfahl!»

Nach diesen einleitenden Erörterungen wenden wir uns nun den «kleinen Sünden» zu, die für uns diesmal von Interesse sind.

«Den 16. Julij diss 1671 Jahrs bin ich Johann Jacob Kasthofer, Burger zu Araw und Brugg, vor diesem gewesener Predicant zu Denschbüren¹ (nachdem ich den 6. Junij von Unseren Gn. Hh. bin gan Ursenbach erwehlt) der Gemeind daselbst durch den Ehrenvesten, frommern etc. Herren, Hr. Johann Rudolf Sinner, loblich regierenden Landvogt zu Wangen, und dem Wohlgelehrten Herren Hch. Caspar Lauffer, Predigeren zu Zoffingen und Decan des Ehrwürdigen Capituls zu Langenthal ordenlich und öffentlich dargestellt und ynpräsentiert worden.

Gott verleihe mir seinen heiligen Geist und gebe, dass ich mit allem Yfer sein göttliche Ehr und der Kirchen Christi Wohlfahrt suche und erhalte.

Den 23. diss hierauf hab ich in Gottes Namen die eintritts Predig gethan und das erste Kind in dieser Küchen getaufft.»

Mit dieser ersten Eintragung im Taufrodel stellt sich Pfarrer Kasthofer selber vor und verrät doch wohl gleich etwas von seinem Wesen. Er scheint grosse Stücke auf Schreiben gehalten zu haben.

¹ In Densbüren bereits hatte Pfarrer Kasthofer mit Hans Dampach, Müller, aus Ursenbach Bekanntschaft gemacht. Vgl. Jahrbuch 1963, S. 85.

Die letzte Taufe Pfarrer Kasthofers trägt das Datum des 31. August 1694.
Im Herbst dieses Jahres ist er gestorben.

Was Johann Jakob Kasthofer über die Verhandlungen ins Chorgerichtsmanual schrieb, übertrifft an Umfang und Sorgfalt bei weitem seiner Vor- und Nachfahren Eintragungen und ist eine kulturhistorische Fundgrube sondergleichen.

So beschränken wir uns denn auf die Jahre 1671/1694, auf die Zeit also, in der Johann Jakob Kasthofer Predikant einer ländlichen Gemeinde zu Ursenbach war.

*Was das Chorgericht zu Ursenbach
vor 300 Jahren gegen die Trunksucht unternahm*

Bereits unterm 10. September 1671 — es ist die zweite Sitzung unter Pfarrer Kasthofer — lesen wir im Chorgerichtsmanual:

«Citandus Proxime — d.h. nächstens zu zitieren, vorzuladen — *Uli Scheidegger* der alte Trunkenbold, weilen er vor der Hl. Zeit sich an einem Samstag so voll gesoffen, das er sein selbs nit mehr mächtig war, auch nit reiten konnt, sondern als ein volles Kalb vom Ross an die Erden gefallen.» Am 15. Oktober 1671

«war auch dem Uli Scheidegger gebotten, der aber nit erschienen, sondern dem Ehrsamen Chorgericht die Ursach seines aussbleibens zu entbotten, nämlich sein alter, bresthaftten gang, fürgewendte Schwachheiten und was dergleichen; massen der Weybel der Meinung sein wollen, man könnte sein sach einen weg ausmachen, wan er schon nit vorhanden, weil er mit seinem lamen Krüppelgehen, ein Ehrsamkeit nur saume, sonderlich weil er sich erkenne und des Chorgerichts erkannthus undergebe, könnte man ihm einen des Chorgerichts ins Haus schicken, ihm die erkannthus seinethalben heimzebringen etc.

Ich aber sagte, dass dies nicht der brauch wer, sondern der fühlbare müsste persönlich fürgestellt, sein antwort verhört, die erkannthus abgelegt, und darüber erkennt, auch nach befindtnus mit ihme geredt werden; darby ist es auch geblieben.

Was gebe es sonst für ein böse consequenz!»
Den 29. Weinmonat 1671

«Ist vor Chorgericht, auff sein andere Citation erschienen, der obgenambte Uli Scheidegger und wegen seines unnützen gesöffs, so er zur Unzeit

über gebürende Zeit getrieben, neben einer ernstlichen remonstration dem Herren Landvogt zuerkennt und dem Chorgericht umb 1 Pfund verfellt worden.»

Wenn wir bei dieser Angelegenheit noch ein bisschen verweilen wollen, so können wir ihr doch wohl entnehmen, dass Pfarrer Kasthofer gleich zu Beginn seiner Amtstätigkeit in Ursenbach dem Chorgericht deutlich zeigte, wie der Hase laufe. Trotz seines bresthaften Ganges hatte Uli Scheidegger vor dem Chorgericht zu erscheinen. «Darby ist es auch geblieben.»

Dass der Weibel dem armen Sünder besonders wohl gesinnt war, was sich darin zeigen dürfte, dass er von sich aus dem Uli das Erscheinen vor Chorgericht hätte schenken mögen, das werden wir bald einmal verstehen; denn mit dem Weibel und seiner Familie werden wir auch noch zu tun bekommen.

Und wenn wir schliesslich vernehmen, dass Anno 1693 für ein zweijähriges Mutterpferd 200 Pfund bezahlt wurde, und wenn heute eine Stute 5000 Franken gelten mag, so ist die Busse, welche Uli Scheidegger dem Chorgericht zu entrichten hatte, und die auf dem eben angeführten Vergleich fusst, bald ermittelt.

Wie gross die Busse war, die dem Landvogt zukam, vernehmen wir leider nicht.

Weil der junge «Bachhuser» an einem Langenthaler Markt «morgens früh umb 7 Uhren schon voll das Dorff ab nach Langenthal gangen», wurde er am 8. Christmonat 1672 vor Chorgericht zitiert.

Unterm 12. Januar 1673 vernehmen wir, dass er mit einem halben Gulden — dies entspricht einem Pfund — gestraft wurde «wegen seiner grossen liederlichkeit, und weil er schon hievor dergleichen fähleren halber gnugsam gewahrnet worden.»

Den 29. Juni 1673

«ist chorgerichtlich actioniert worden *Caspar Rychard ussem Oberdorff*, schandlicher und gantz grimmiger streichen wegen, mit welcheren er sein schwöster, so ein Thörin, in trunckner Weis misstractiert, und sie aller blau geschlagen, wessen er kein ander ursach anzeigt, als sie mache underweilen Ungelegenheit mit ihrem maul gegen Vatter und Muter, das er nit leiden könne; konnte aber in particulari nichts sagen, was sie dann damahlen angerichtet. Ist seinem verdienen nach bescholten, dem Herren Landvogt zuerkennt umb 10 bz. und darneben noch, weil er sich ohne sein seitенwehr gestellt um 5 bz. verfellet worden, worab er die Nasen gerümpft.»

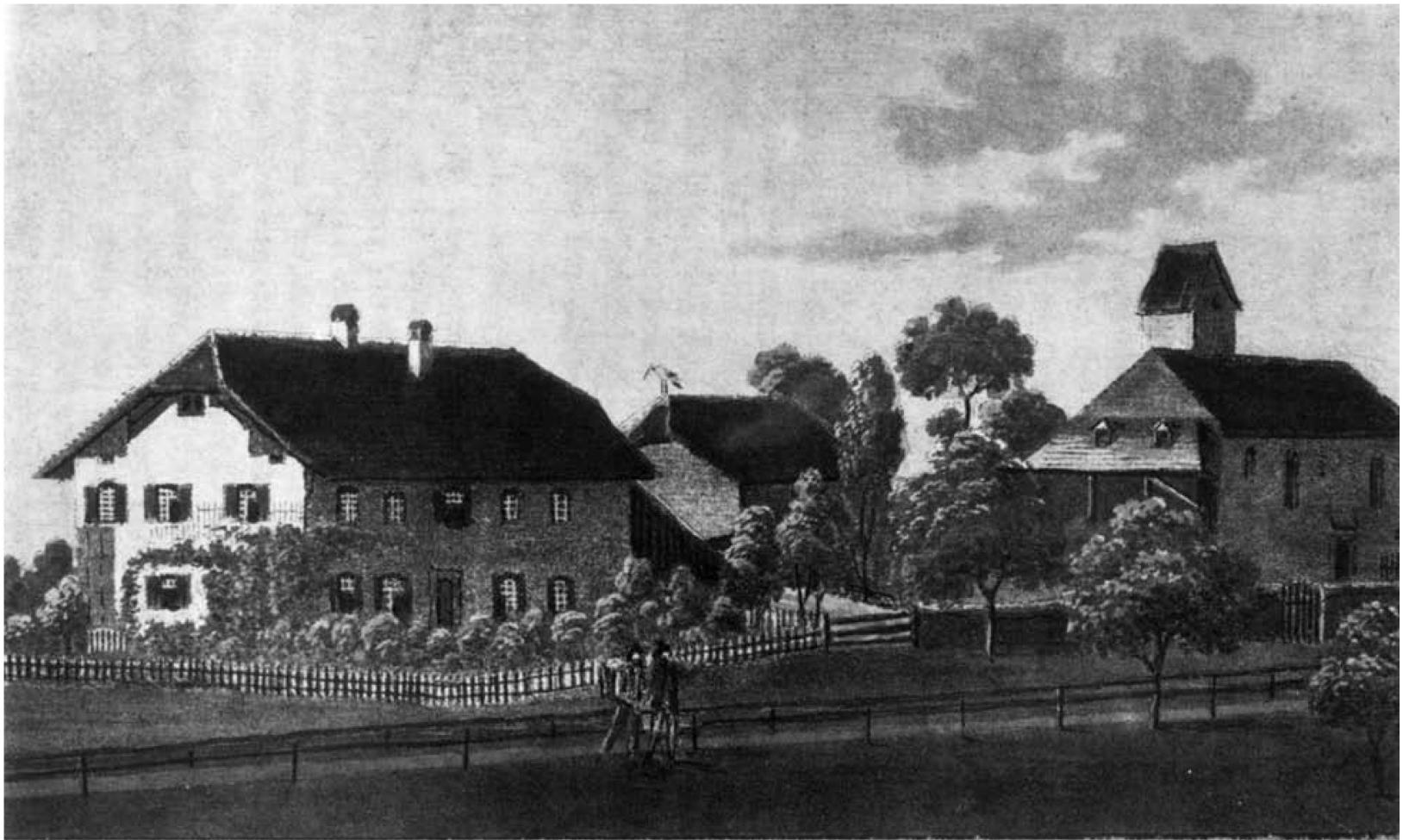
Hier ist der dem Landvogt zu bezahlende Betrag ausgesetzt. Kaspar Richard hatte im ganzen 15 Batzen oder 2 Pfund zu entrichten. Interessant ist die Busse von 5 Batzen, die Richard zu bezahlen hatte, weil er sich «ohne sein Seitenwehr gestellt». Zum mittelalterlichen Gericht gehörte eben das Schwert, oder der Stab, die Wehr. Der Freie hatte in gewissen Fällen die Waffe zu tragen. Nach dem Bauernkrieg wurden Hans Dampach, der Müller, Galli Wirth und Klaus Güdel, alle von Ursenbach, ehr- und wehrlos erklärt. Sie durften, weil sie zu den regierungsfeindlichen Bauern gehört hatten, ihre «seitenwehr» nicht mehr tragen. Dampach wurde zudem des Chorgerichtes «entsetzt.» Auf persönliches Erscheinen, untertänige Abbitte und gegen Bezahlung von 20 Kronen erhielten Güdel und Dampach am 13. Januar 1654 ihre Ehr und Wehr wieder.

«Es hat sonst im Februario (1673) an einem Sonntag *Hans Jacob Dups*, Lehenmüller im Lindenholz, beym gesang und anfang der Predig uss einer Branntweinfeüchte eine grobe ärgerliche ungebür begangen, in deme er beim gsang für sich gehangen als wollte er in die Kirchen hinausfallen, und im anfang der Predig laut gemurmlet, und also voll uss der Kirchen müssen geführt werden. Desstwegen dann er beruffen worden (16. Martij) aber nit erschienen.

20. Aprilis

ist endtlich der Lehenmüller, nach deme seiner schon zu mehrmahlen begert worden, erschienen, der dann zwar deprecirt, aber, als es seinen Worten nach das ansehen hatte, ziemlich lär: Ist als ein ärgerlicher Mann seinem verdienen nach dem Hrn. Landvogt mit 2 mahl 24-stündiger gefangenschafft ihne abzustraffen zuerkennt, mit einer ernsthafften reprehension zu hertzlicher bereübung und ablassung von dem ärgerlichen sauffen ab- und zur nüchter- und hausslichkeit angemahnet, darneben auch umb 1 Gulden dem Chorgericht, unterschiedenliche Weibel und Bieterlöhnn, auch den abtrag für 2 Citationsschreiben verfellt worden.»

Wenn wir bisher ausnahmslos Bussen als Strafe und Sühne der Trunksucht kennen gelernt haben, so reicht dies beim Lehenmüller aus dem Lindenholz nicht mehr aus. Er macht mit dem «landvögtlichen Kefi» während zweimal 24 Stunden Bekanntschaft, wohl deshalb, weil er mit seinem Benehmen den Gottesdienst gestört hatte. Oder wagte man schärfer zuzupacken, weil Johann Jakob Dups ein Auswärtiger war? Lindenholz gehörte unter die Botmässigkeit des Chorgerichtes Rohrbach. Aber, wie das heute



Ursenbach

Nach einem kolorierten Stich von J. Weibel, um 1825

noch üblich, wurde schon damals gerichtet, wo die fehlbare Tat begangen worden war.

Neben der Gefängnisstrafe hatte der Lehenmüller dem Chorgericht Ursenbach eine Busse von zwei Pfunden, sowie Weiber- und Bieterlöhne und auch die Kosten für zwei Vorladungen zu entrichten. Wir erhalten hier auch Einblick ins Vorgehen, das ein «Zitationsschreiben» forderte.

Der Pfarrer wird es geschrieben, dem Chorweibel übergeben, und dieser wird den Fehlbaren damit beglückt haben. Chorweibel ist hier nicht dem Weibel, dem Vorsitzenden des Chorgerichtes, gleichzusetzen, sondern als den dem Chorgericht Abwartenden aufzufassen und zu verstehen.

Gross ist das Unglück, wenn Frauen sich dem übermässigen Genuss alkoholischer Getränke ergeben:

1684

«Den 10. Weinmonat ist *Peter Hofer und seine Frau* wegen zu langen trinkens hier im Wirtshaus, Sonntag den 28. Septembris Herrn Landvogt in die Buss erkennt worden; und weil sich hierbei sein Frau auss trunkenheit mit schandlichen Worten gegen Ihn übersehen und gesagt, er seie des Teufels mit Leib und Seel, worauf es zwüschen ihnen zu schlägen kommen, ist sie neben verdienter censur in 2 mahl 24 stündige gefangenschafft erkennt worden, mit bedröhung, wenn sie sich des volltrinkens nid werde überheben, Herren Landvogt zu bitten, dass ihra die Wirtshäuser verbotten werden.»

Hier ist neben der Gefangenschaft von einer weitern uns heute noch bekannten Massnahme gegen die Trunksucht die Rede.

Wenn heute der Richter zum Verhängen von Wirtshausverbot zuständig ist, so sprach vor 300 Jahren der Landvogt diese Strafe aus. Das Chorgericht scheint — aus dem Wortlaut der Eintragung zu schliessen — hiezu die Befugnis nicht gehabt zu haben.

Ob das Wirtshausverbot über Frau Hof er wirklich verhängt worden ist? Es wäre wohl möglich; denn erst vier Jahre später treffen wir sie in Pfarrer Kasthofers chорgerichtlichen Aufzeichnungen wieder an.

«Den 21. Decembris 1688 hat erscheinen sollen *Eva Scheidegger*, die Trunkenböldin von Blöuen, weil sie vor etwas zeits an einem Sonntag hier im Wirtshaus gekozet haben soll und verschienenen Bättag sich ebenmässig hier trunken gemacht, und mit lärmern und schwerren ärgerlich im wirtshaus verhalten. Erschiene aber nit.»

Den 18. Januar 1689 erscheinen vor dem Chorgericht:

«Eva Scheidegger samt ihrem Ehemann Peter Hof er von Blöuen; sind befragt worden:

1. ob sie nit am verflossenen Betttag, 24. Novembris 1688, anstatt Anhörung der Abendpredigt hier im Wirtshaus habind geessen und getrunken, worbei die Eva vollbezecht worden, und mit singen, pochen, schweren und dergleichen unflättereien sich trunken erzeigt,
2. Unlengsten an einem Sonntag im Wirtshaus sich vor Völle übergeben.

Habend zwar bekent, dass etwas geschehen, laugneten aber, dass sie trunken gewesen seien. Zur convincierung der Eva hat man sie gefragt, warum sie dann mit des Wirths Magd habe exposituliert, und selbige injuriert (massen sie hierüber mit derselben sprächen müssen), sagte sie: Diss seie nit am Bett sondern zuvor an einem Sonntag geschehen.

Die Magd, so beschikkt und desshalb verhört worden, bejahete, dass es an einem Sonn- und Bättag geschehen seie. Bekannte daneben, dass sie von der ersten predig an bis in die nacht verblieben. Haben underdessen ein mass und sie über dieselbe, für sich allein noch ein Vierthelin vom besten wein hinder dem ofen getrunken.

Und weil da kein runde und klare bekanntnuss herfür wollte, so haben wir auch dissmahlen nichts schliessen, sondern die sach bis auff Uhgh. Landvogts von Wangen erste anherkunfft, und hiemit bis auff bessere erkundigung ausstellen wollen.

Sonsten hat sie der begangenen Unflat bekennt.»

Auf den 26. Januar 1689 war nun der Herr Landvogt von Wangen erschienen. Ihm war Erfolg beschieden; Eva Scheidegger bekannte.

Wir lesen:

«Eva Scheidegger samt ihrem Mann, Peter Hofer, auf ein neues wegen ihres Zechens am Bättag im Wirtshaus examiniert, die Eva zur bekanntnus ihres excesses und angefangenen Unflats mit des Wirths Magd, wie auch des geklagten Kotzens gebracht und erkennt worden, dass dieselbe hierfür, nebst ernstlicher remonstranz und ausfilzung, mit 24stündiger gefangenschafft gestrafft werden, Herren Landvogt in d buss und umb den Reitlohn zuerkennt, und neben erlag von 2 Pfund für die chorgerichtliche Buss, noch für diesen Tag die Chorrichter gastieren, und auch Hrn. Landvogt samt seinem Diener vom Wirth lösen sölle.»

Auf diese Weise also hat sich der langwierige Handel endlich erledigen lassen.

Die Busse dürfte ein ganz ansehnliches Ausmass angenommen haben; denn der Landvogt, sein Bedienter und die Chorrichter werden kaum vom «Billigsten» getrunken haben.

Wer aber hat wohl das Ausfilzen besorgt?

Um 1670 hatte der Schulmeister von Ursenbach in dieser Hinsicht offenbar einen guten Ruf. Das Chorgericht Walterswil hat ihm nämlich unter zweien Malen Leute zum Ausfilzen überbringen lassen. Der Schulmeister scheint hierin über verschiedene Register verfügt zu haben, denn der eine Sünder sollte «mit der Ruthen gewaltig gestrichen», der andere aber «gewaltig geschmeist werden.»

Halten wir hier gleich noch fest, dass der Landvogt standesgemäß zu erscheinen pflegte, hoch zu Ross mit rauschendem Faltenkragen; ein Bedienter (Reitknecht) begleitete ihn. Die den Landvogt begegnenden Ursenbacher werden als gehorsame Untertanen sich tief vor ihm verneigt und gar den Hut gelüftet haben.

Eva Scheidegger ist nicht die einzige Trinkerin, mit welcher das Chorgericht zu tun gehabt hat.

Anno 1677

«27. Heümonat:

Item ist ussbliben des *Bidmen Caspars Frau* zu Walthersweil, welche sich unlangest uss Trunkenheit im heimgehen von Ursenbach in der Bachthalen verwüstet.»

19. Augustmonat:

Bidmen Caspars sel. Frau wegen (s.h.) Kozens Hrn. Landvogt in d Buss erkennt, und umb 10 bz. verfellt.»

21. Hornung 1679:

«Eodem ist *Hans*, der Müller, weilen er seiner Frauen geschwüsterten in seinem haus zum saufen und liederlichkeit statt und plaz gibt, die auch am Sonntag vor der predig die fläschen dem Wirtshaus zu lauffen lassen, billichzensuriert, darvon abgemahnet und dahin gewiesen worden, seiner frauen und deren geschwüsterten thun in seinem haus besser obacht zu nehmen und dergleichen nit zu gedulden. Soll im übrigen dem Chorgericht 10 bz.»

Nimmt hier eine «Familiengeschichte» ihren Anfang? Oder hatte das Chorgericht sich schon früher mit ihr zu befassen?

Bereits unterm 24. Juni 1672 lesen wir:

«Ist extraordinari Chorgrecht gehalten worden in beysein MHh. Landvogts, wegen der unehrbaren und gereülichen ärgernuss, so 28. febr. jüngst-hin in der Mühli² allhier vergangen. Indem Hans, des Weibels Tochtermann, sein Eheweib und *Felix Uebersax*, der Müller von Oberöntz, von ihme Hansen by tag sind uffem Bettly byeinander in Kleideren liegend gefunden worden, worüber er im Zorn geeifert, mit blossem Wehr uff den Felix gedrungen und geschruwen, er heige ihm sein frauw (s.h.) beschissen und sonstens selbige gantze nacht durch ein volle mette verüebt und getrieben worden.

Da dann die Partheyen zu allen Seiten verhört: Hans sagte er habe kein ungebühr von seiner frau gesehen, ohn dass sie by Felix uffem Betth gelegen; habe er aber wort und werck verüebt, wie geklagt, das seye ihm nid mehr wüssend, seye ganz trunken gsyn.

Verena Steiner sein frau war bekanntlich, dass als sie voller schlaafs und wines (massen sie in der nacht hab müssen zum osteren wein holen) ein wenig uffs Beth gelegen willens zu ruhen, seye der Felix zu ihra ins gemach kommen und habe ihr ein glas voll wyn ins gemach bracht und also zu ihra aufs bettly gelegen, habe aber kein unehr mit ihr verbracht, welches er auch by offener thür nit thun können, weil in der Stuben draussen leüth syn seyen. Felix Uebersax ware dessen auch in gleicher form anred, laugnet aber, etwas unehrliches im sinn gehabt zu haben etc.

Darauff ist nun erkennt, dass sie alle miteinanderen söllind vor einem Ehrsamen Chorgericht deprecieren; Felix Uebersax seines unverschamten nahen schlüffens incarcieret werden, so lang, biss er umb den verdacht, den er erwecket, werde gnugsam weiters examiniert sein, des Vrenis sich fürterhin gäntzlich sölle entschlähnen und mit ihm kein gemeinschafft noch geselschafft suchen und halten etc., dem Hrn. Landvogt in die Buss erkennt sein und auch mit einem Ehrsamen Chorgericht abschaffen. Des Hansen frauw dann worden der lange nach ein gewaltige censuhr ihrer liechtsinnigkeit halber gegeben und soll ebenmässig mit dem Chorgericht abschaffen, auch fürohin einiche gemeinschafft mit dem Felix zu haben ihr verbotten, mit heiterer Meinung, da sie mehr auf solche ärgerliche, oder ander weis betreten werdind, sie mit anderst als thäter söltind gehalten und gestrafft werden. Dem Hans ist dann auch sein gut cavillantin gelesen

² Heute Maschinenfabrik Bögli.

worden, und sie alle ins gemein von unnüechterem, vertrunkenem Leben abgemahnet worden. Worbey es auch dem Weybel, als Vatter — wiewohl absonderlich — zimmlich gegolten. Sonsten ist die bestimmung der chorgerichtlichen Buss bis zu weiterer erforschung ausgestellt worden. Endtlich hat mein Herr Landvogt erkennt, dass Felix 4 Pfund und des Hansen frauw 2 Pfund dem Chorgericht zu buss geben solle, welches sie beide dann auch erlegt.»

Wir verstehen doch wohl jetzt, warum der Weibel dem bresthaften Uli Scheidegger den Gang vor Chorgericht hätte ersparen mögen. Wir haben allen Anlass zu vermuten, dass der Weibel Uli sehr wohl nachfühlen konnte. Was sagt doch Pfarrer Kasthofer?

«und sie alle (des Weibels Hausgemeinschaft) ins gemein von unnüechterem, vertrunkenem Leben ernstlich abgemahnet worden. Worbey es dem Weybel, als Vatter — wiewohl absonderlich — zimmlich gegolten.»

Dürfen wir dieser Begebenheit nicht entnehmen, dass Pfarrer Kasthofer vom Weibel eigentlich ein anderes Benehmen erwartet hätte? Dass es für den Predikanten unangenehm und keinesfalls leicht gewesen sein dürfte, wider den Weibel, das «Gemeindeoberhaupt» und seine Familie vorgehen zu müssen, sei am Rande immerhin vermerkt. «Der Weibel kam damahlen nid z Predig, vorwendind einen Catarrh» steht im Chorgerichtsmanual unterm 24. Brachmonat 1672 zu lesen.

Wie hätte es auch anders sein können!

Vier Jahre nach des Weibels Tod machte seine Familie dem Chorgericht erneut zu schaffen. Weil es in dieser garstigen Geschichte neue Wege zur Bekämpfung der Trunksucht beschritt, sei auch sie in den Bereich dieser Darstellung einbezogen.

«1682

den 16. Junij ist für Chorgricht in gegenwart UHh. Landvogt Fischers verhandlet worden, wie volget:

Elsbeth Steiner, eine ärgerliche, vertrunkene Person, die in stätigem Müessiggang lebend, täglich den Wirtshäusern nach ziehet, und aus dem vollen wesen eine handtierung machet, sich auch ein Zeit dahar mit Trunkenheit, so Sonntag als Werktag mit grösster ärgernuss, schandlich prostituiert hat, auch gar übernacht zu Dietwil im Wirtshaus verbliben. Und damit es so fortfahren könne, ihme die Licenz angemasset, nit allein seine Kleider und hausraht zu verpfänden und zu verkauften, sondern auch bey

den Wirthen aufzuschlagen — (massen es bei dem Wirth und Weibel hier dieser sach wegen bei 19 Kronen³ schuldig). Ungeachtet guten, ernstlichen Abmahnungen, so hievor privatim an Ihns geschehen, sonderlich bei letst verflossener Hl. Oster- und Pfingstzeit, sogar dass es auch am Samstag vor dem Palmtag, und am Ostermontag (ungeacht seines Versprechens, so es mir im Pfrundhaus gethan, und grad morndrigen Tages, nach dem es auf gedachtes versprechen hin das hl. Abendmahl empfangen) sich hier ins Weibels- und im Wirthshaus so sehr gefülltet, dass mans hat heimführen müssen, solches auch bisher so beständig getrieben, dass ich daher geñothinget worden bin, Ihns bei der hl. Pfingstzeit widerumb für mich zu beschikken, und Ihme (wie dann in beisein Abraham Gündels des Chorrichters geschehen) wegen so schandlichen versoffenen lebens seiner Unwürdigkeit das hl. Abendmahl zu empfahen für augen zu stellen, und Ihns ernstlich zu wahren, sich dessen bis auf wirkliche besserung zu enthalten. Ist hiemit weil es dessen allesam hat geständig sein müssen, seinethalben diese Erkanntnuss ergangen, dass

1. Es selbs 24 Stund incarcieriert, Ihm durch den Weibel die Wirthshäuser hier in der Nachbarschaft verbotten werden, und es fürderhin nit mehr bei seiner Mutter, der alten Weiblin, sondern bei seines Mannes, Hans Kämpfers, Aelteren, da es zur arbeit an und vom sauffen abgehalten werde, sein Wohnung nehmen solle.
2. Sein Ehemann, so auch zugegen ware, sölle, weil er diesem liederlichen wesen ein zeitlang zugesehen, und nit mit ernst zur sach gethan, dem Chorgrecht 2 Pfund straff geben.
3. *Elsbeth Böglin*, seine Mutter, die wegen ihrer grossen conniventz an dieser ihrer tochter liederlichkeit viel schuld hat, indem sie dieselbe ihres gefallens lasset ausschweiffen, ohne dass ihren das geringste einredt, ja ihra noch darzu gelegenheit und anlass zu geben scheint, und auch an ihrem Tochtermann ungern siehet, wann er sie, als sein weib darum straffet (westwegen dann sie auch für Chorgrecht geforderet worden, es aber ausgeschlagen, und sich auff UHh. Landvogt selbs beruffen) sölle in bedenken dessen, und weil sie nit erschienen, dem H. Landvogt umb den Reitlohn zu erkennt sein, und gleichwol ihren weiters für Chorgrecht gebotted werden.

³ 19 Kronen = $63\frac{1}{3}$ Pfund.

Wenn hierauf bei dieser liederlichen Trunkenboldin kein aufhören erfolget, so werde man inskünftig von schärferen zu schärfieren mitlen schreiten, und consequenter gradus

1. Ihns öffentlich verrüeffen.
2. für der gemein auf ein sonderbahren schmachstuhl sezzen und eine predig auf ihns abrichten
3. Unseren G. H. verleiden und verschaffen, dass es mit dem schallenwerk gezüchtiget werde.»

Es ist doch wohl schon so, dass wir da von wahrem Laster vernommen haben. Hier zeigt es sich uns in seiner ganzen abgründigen Tiefe. Elsbeth, des Weibels Tochter, ist verkommen, sie, der einst der Landvogt von Wangen zu Gevatter gestanden. Hat man mit eben diesem Götti nicht einen gewissen Stand verraten und gezeigt, dass man Beziehungen hat?

Und nun droht man Elsbeth mit öffentlichem Beschelten, mit der Schandbank und mit dem Schallenwerk. Wie haben doch die Zeiten geändert!

Man hat aber nicht nur gescholten und gedroht; man hat Elsbeth aus dem offenbar ungünstigen Einflussbereich ihrer Mutter herausgenommen und sie in eine neue Umgebung versetzt, wo sie «zur arbeit an, und vom sauffen abgehalten» werde, um nochmals die kräftige Sprache Pfarrer Kasthofers zu gebrauchen.

Und dieses Verpflanzen in eine andere Umgebung, und dieses Gewöhnen an Arbeit und mit ihr an ein geordnetes Leben, scheint mir aller Beachtung wert.

Denn hier betritt das Chorgericht eine Ebene, die auch wir nach 300 Jahren noch gutheissen können.

Neben die vielen Bussen, neben Gefängnisstrafen, aber auch neben körperliche Züchtigung stellt sich hier der Wille zum Helfen. Und das ist weit mehr als jene Massnahmen, die in ihrer Gesamtheit im Bereiche gewöhnlicher Macht beheimatet sind, und die deshalb bloss als Abwehr gegen eine unangenehme und aufsehenerregende Sache bewertet werden müssen.

Wo aber ist die Hilfsbereitschaft, das Helfenwollen, letzten Endes daheim?

Täusche ich mich nicht, so sagt Jeremias Gotthelf, die Menschen seien da, um einander zu helfen. Und Zwingli führt eine noch deutlichere Sprache: «Du bist Gottes werkzüg, er verlangt dinen dienst nid dine ruow.»

Worterklärungen

actioniert	belangt, behandelt
cavillantin	Strafrede, «Hächlete»
convincierung	Ueberführung, überweisen
connivenz	Einverständnis, Nachgiebigkeit
deprecieren	Abbitte leisten
expostuliert	gezankt, «useghöische»
extraordinari	ausserordentlicher Weise
incarceriert	eingesteckt, in die «Kefi» in Ursenbach
in particulari	im einzelnen, im besondern
injuriert	beschimpft
Licenz	Bewilligung
misstractiert	misshandelt
remonstration, remonstranz	Ermahnung
reprehension	Tadel